

**Liebe Kameraden!**

**Bei der letzten erweiterten Vorstandssitzung der UOGS habe ich die Einführung eines Sterbefonds vorgeschlagen. Da dies ein Thema der nächsten Generalversammlung sein wird, stelle ich nun den Entwurf zur Diskussion. Ich bin für alle Anregungen, Änderungsvorschläge und Meinungen dankbar.**

**Christian Schiller, Vzlt**

## **Sterbefonds**

---

### **S A T Z U N G E N**

#### **1. Zweck**

Die Unteroffiziersgesellschaft SALZBURG (UOGS) hat bei der Generalversammlung vom ..... die Errichtung eines

#### **"STERBEFONDS DER UOGS"**

beschlossen.

Dieser Fonds soll dazu dienen, den hinterbliebenen Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern der UOG S eine Soforthilfe zukommen zu lassen.

#### **2. Mitgliedschaft**

Mitglieder der UOG S

#### **3. Beitrag bei Todesfall**

Alle Mitglieder des Sterbefonds bilden eine Riskengemeinschaft und haben bei Ableben eines Mitgliedes einen Beitrag zu leisten, der bei der Gründung des Sterbefonds von der Generalversammlung festgelegt wurde und je nach Wirtschaftslage vom Vorstand der UOGS erhöht oder gemindert werden kann. Zur Zeit - Generalversammlung 2011 - beträgt der Mitgliedsbeitrag €5,00.

#### **4. Einhebung des Betrages**

Der Sterbefondsbeitrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren über die Bank eingehoben und auf einem eigenen Konto der UOGS verbucht. Die Abbuchung erfolgt aus Gebührenersparnis erst mindestens zwei Anlassfällen.

Die Genehmigung der Einzugsermächtigung ist Voraussetzung und ist mit der Beitrittserklärung abzugeben.

Änderungen der Bank oder des Kontos sind umgehend bekannt zu geben; allfällige Bearbeitungsgebühren durch Nichtbekanntgeben der Kontoänderung sind durch das Mitglied zu tragen.

#### **5. Verwendung der Mittel**

Bei der Aufnahme zum Sterbefonds werden zwei Einlagen eingehoben (€10,-) um bei einem Todesfall eine sofortige Auszahlung zu ermöglichen.

Vom Gesamtbetrag werden ausgeschüttet:

- €5,- pro Sterbefondsmitglied an die im Anmeldeformular angeführte Person

## **6. Beitritt zum Sterbefonds**

Schriftlich mittels Beitrittserklärung und Abbuchungsauftrag. Für Neumitglieder mit dem Beitritt zur UOGS .

## **7. Übertritt in den Ruhestand**

Bei Übertritt in den Ruhestand (oder auch Vorruhestand bzw. Karenz) bleibt die Mitgliedschaft zum Sterbefonds aufrecht.

## **8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) durch Tod
- b) nach freiwilligem Austritt aus dem Sterbefonds, jedoch ohne Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen
- c) nach Ausschluß, Streichung bzw. Ausscheiden aus der UOGS, ohne Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen
- d) nach einmaliger terminlicher schriftlicher Aufforderung, wenn ein Mitglied einen eventuellen Rückstand nicht entrichtet

## **9. Ein Anspruch auf Rückzahlung**

Ein Anspruch auf Rückzahlung für geleistete Beiträge besteht in keinem Fall.

## **10. Sterbefonds - Ausschuß**

Der Ausschuß, welcher die Sterbefondsangelegenheiten bearbeitet, wird vom Vorstand der UOGS eingesetzt.

## **11. Schlußbestimmungen**

- a) Jedem Sterbefondsmitglied wird bei Beitritt diese Satzung ausgehändigt und erklärt sich mit seiner Unterschrift am Beitrittsformular mit diesen Satzungen einverstanden
- b) Die Satzungen des Sterbefonds werden von der Generalversammlung der UOGS genehmigt. Änderungen der Satzungen müssen vom Vorstand der UOGS beschlossen und bei der folgenden Generalversammlung bekannt gegeben werden.
- c) Streitfälle werden vom Ausschuß geregelt.
- d) Im Falle der Auflösung des Sterbefonds fällt das Fondsvermögen der UOGS zu.
- e) Die Auflösung des Sterbefonds kann nur durch die Mitglieder des Sterbefonds mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.  
Die Generalversammlung der UOGS ist hievon zu informieren.

*Diese Satzungen wurden von der Generalversammlung der UOGS am  
.....genehmigt und traten mit  
..... in Kraft.*

UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT SALZBURG  
DER PRÄSIDENT

*e.h.*

(SCHILLER, Vzlt, Vzlt)

